

Satzung des TC Schornsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Schornsheim e.V.“ (TC Schornsheim) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzey eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55288 Schornsheim.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Verein ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und der Jugendarbeit insbesondere des Tennis- und Skisports, unter Berücksichtigung von Fairness, gesundheitlichen Grundsätzen und einem pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden und versteht sich als Organisator, Ausbilder und Interessenvertreter seiner Mitglieder.
4. Der Verein wird zu diesem Zweck,
 - an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen
 - sportliche Veranstaltungen/Meisterschaften durchführen
 - Ausbildung und Trainings(fahrten) anbieten
 - sachgemäß vorgebildete Übungsleiter einsetzen und fortbildenund die Teilnahme seiner Mitglieder an solchen Veranstaltungen im In- und Ausland fördern.
5. Mittel es Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein verurteilt jede Form sexualisierter Gewalt und setzt sich somit für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Hierfür:

- - schafft der Verein Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung der Jungen und Mädchen stärkt,
- entwickelt der Verein konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- - fördert der Verein eine Kultur des bewussten Hinhörens und Hinsehens,
- - setzt der Verein die Hürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass unsere Minderjährigen in die Gefahr kommen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden,
- - schafft der Verein Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers
- - hat der Vorstand des Vereins bei einem Verdachtsfalls innerhalb des Vorstandes die Möglichkeit, das Mitglied des Vorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung aus all seinen Ämtern zu entheben.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz e.V. und des Rhein Hessischen Tennisverbandes e. V.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern (Tennis)
 - aktiven Mitgliedern (Ski)
 - inaktiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern (Tennis)
 - jugendlichen Mitgliedern (Ski)
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres möglich.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jeder Zeit möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Aufnahme des Mitglieds

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung nur bei der Mitgliederversammlung des Vereins möglich.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss die Mitgliederzahl des Vereins beschränken, wenn angesichts der Platzverhältnisse durch andere Maßnahmen ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.

2. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die aktiven Mitglieder (Tennis) sind verpflichtet, bei der Herrichtung und Instandhaltung der Plätze, Anlagen und Gebäuden mitzuwirken. Der Arbeitseinsatz ist, sofern er nicht erbracht wird, durch eine Saisonöffnungsgebühr abzugelten, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt. Im Verweigerungsfall muss der Vorstand ein Spielverbot aussprechen.

§ 9 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe, vor Spielbeginn zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt, mit Angabe der Tagesordnung zu geschehen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist vor allem zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festlegung der Vereinsbeiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsart und Einladungsfrist erfolgt nach § 12 Abs. 1.
4. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es eine Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen, anwesenden Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.
7. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine Veräußerung oder Dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen - bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder Nr 1,3,5,7 und 2,4,6,8 sind dabei in aufeinander folgenden Jahren zu wählen, so dass in jedem Geschäftsjahr lediglich 4 Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. Sie bleiben bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

Ihm obliegt die Führung des Vereins. Er kann, wenn ein anderes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres sein Amt nicht mehr ausüben kann, ein anderes Mitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben beauftragen. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und ein anderes Mitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben beauftragen. Diese Maßnahme ist den Mitgliedern

unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben und zu begründen. Der Vorsitzende hat Vollmacht über die Konten des Vereins.

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Er vertritt den Vorsitzenden in allen Funktionen, wenn dieser sein Amt nicht ausüben kann.

3. dem Sportwart

Ihm obliegt die Organisation des Sportbetriebes, insbesondere die Betreuung der aktiven Mannschaften sowie des Turnierbetriebes.

4. dem Jugendwart

Ihm obliegt im Einvernehmen mit dem Sportwart die Betreuung der Jugendmannschaften und die Organisation des Jugendtrainings.

5. dem Kassenwart

Ihm obliegen der Einzug und die Überwachung der Beitragseingänge und die Tätigkeit der Ausgaben des Vereins. Er hat über die Kassengeschäfte ordnungsgemäß Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres ist er verpflichtet, vor den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung seine Bücher zur Prüfung vorzulegen.

6. dem Schriftführer

Er hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen. Er soll auch den Pressedienst des Vereins übernehmen.

7. dem Beisitzer für Baumaßnahmen

Er ist verantwortlich für die Plätze und das Clubhaus

8. dem Beisitzer für organisatorische Aufgaben

Ihm obliegen die Bewirtschaftung der Tennisanlage für Mitglieder sowie die Planung und Durchführung von Veranstaltungen.

Der Vorstand kann bis zu weitere 5 Beisitzer durch die Mitgliederversammlung wählen lassen. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 5 Jahre.

4. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder nach §13, Abs. 3, Nr.1 und 2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden

darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden, mit Ausnahme bei Ausschluss eines Mitgliedes, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, einmal im Jahr zum 31.12. die Rechnungsunterlagen des Kassierers zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer können den Antrag auf Entlastung des Kassierers sowie des Vorstandes stellen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schornsheim die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2024 mit sofortiger Wirkung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung des Tennisclubs Schornsheim e.V. in der Fassung vom 16. August 1988, 11. April 2011 und 21. März 2023.

Schornsheim, den 15. April 2024